

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 30/07 BH

L 14 R 401/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 25 R 169/05 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25.5.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Abweisung der vom Kläger erhobenen Untätigkeitsklage durch das Sozialgericht Duisburg als unzulässig bestätigt. Die Voraussetzung für eine Untätigkeitsklage nach § 88 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei nicht erfüllt, weil ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts, der ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden sei, nicht bekannt sei. Soweit der Kläger sich auf seinen Antrag vom 22.2.1999 beziehe, sei dieser mit Bescheid vom 7.8.2002 beschieden worden. Sonstige Anträge auf Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben seien nicht aktenkundig. Soweit der Kläger des Weiteren einen finanziellen Ausgleich begehre, sei hierfür der Rechtsweg zu den Sozialgerichten nicht gegeben.
- 2 Mit Schreiben vom 28.6.2007 - eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 3.7.2007 - hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach der Prüfung des Streitstoffs durch den erkennenden Senat ist das Vorliegen einer der vorgenannten Zulassungsgründe ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160



Nr 8). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich. Insbesondere ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 88 Abs 1 SGG, dass eine Untätigkeitsklage nur zulässig ist, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts nicht in angemessener Frist beschieden worden ist.

- 7 Für das Vorliegen des Zulassungsgrunds der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ergeben sich keine Anhaltspunkte.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel erkennen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere kann kein Verfahrensmangel darin gesehen werden, dass der vom Kläger im Prozesskostenhilfverfahren vorgelegte Bescheid der Beklagten vom 7.5.2007, mit dem ein Antrag vom 18.4.2007 auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben abgelehnt worden ist, vom LSG nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden ist. Unabhängig davon, dass dem LSG dieser Bescheid bis zum Verfahrensabschluss offenbar nicht bekannt war, da weder die beigezogenen Akten des LSG noch der Beklagten einen entsprechenden Hinweis darauf enthalten, könnte sich ein Verfahrensmangel nur dann ergeben, wenn das LSG entgegen § 96 SGG diesen Bescheid in das Verfahren nicht einbezogen hat. Zwar hat die Beklagte in dem Bescheid vom 7.5.2007 ausgeführt, dieser Bescheid werde Gegenstand des beim LSG anhängigen Verfahrens; diese Auffassung ist jedoch unzutreffend. Der auf den Antrag vom 18.4.2007 ergangene Bescheid vom 7.5.2007 konnte nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens werden, weil er keinen bereits streitbefangenen Bescheid iS des § 96 SGG ersetzen oder ändern konnte. Denn Merkmal der Untätigkeitsklage ist es gerade, dass - angeblich - keine Verwaltungsentscheidung ergangen ist.
- 9 Wenn der Kläger gegen den Bescheid vom 7.5.2007 vorgehen möchte, so müsste er hiergegen Widerspruch erheben, damit zunächst das Vorverfahren durchgeführt werden kann. Die Widerspruchsfrist ist auf Grund der fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung bzw des falschen Hinweises im Bescheid der Beklagten auf § 96 SGG noch nicht verstrichen.
- 10 Die Beantwortung der anderen vom Kläger mit dem Prozesskostenhilfeantrag gestellten Fragen, ob er Auslagen ersetzt erhalten könne und warum man ihm keinen Führerschein bewillige sowie seine Auffassung, man müsse ein neues Gutachten einholen, da seine Rente unter der Armutsgrenze liege, fallen nicht in die Zuständigkeit des BSG. Dieses hat im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens nur zu prüfen, ob eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das LSG-Urteil Aussicht auf Erfolg hat. Dies ist - wie dargelegt - zu verneinen.

